

## Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht




Universität Zürich




- Gesellschaftsrecht: Recht der Organisationsformen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Mitteln (Teilgebiet des Handelsrechts)
- Handelsrecht: Recht der unternehmerischen Tätigkeit (Teilgebiet des Privatrechts, neben dem Zivilrecht; privatrechtliche Normen des Wirtschaftsrechts)
- Wirtschaftsrecht: Recht, das die wirtschaftliche Tätigkeit regelt (ob Privatrecht oder öffentliches Recht)

32

Teilgebiete des Handelsrechts

 Universität Zürich



- Gesellschaftsrecht (vor allem Art. 52 ff., 60 ff. ZGB; Art. 530 ff. OR; Art. 20 ff. BEHG)
- kaufmännische Stellvertretungen (Art. 458 ff. OR)
- Firmenrecht (Art. 944 ff. OR) und übriges Kennzeichenrecht
- Wertpapierrecht (Art. 965 ff. OR) und Bucheffektenrecht (Bucheffektengesetz [BEG])
- Handelsregisterrecht (Art. 927 ff. OR; Handelsregisterverordnung [HRegV])
- Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR)
- Revisionsrecht (siehe insbesondere Art. 727 ff. OR)
- Kapital-/Finanzmarktrecht
- weitere Rechtsgebiete, z.B. Versicherungsrecht, Immaterialgüterrecht

33



- Gewerbe: selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 2 lit. b HRegV) ("Unternehmen")
  
- nach kaufmännischer Art geführt (siehe Art. 934 Abs. 1 OR und Art. 36 Abs. 1 HRegV):
  - Das Streben nach Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund gegenüber persönlichen Beziehungen zu Kunden.
  - Kriterien: Grad der Arbeitsteilung, Zahl der Angestellten und Kunden, Umsatz und Kapitalintensität des Gewerbes

## Rechtliche Bedeutung des kaufmännischen Unternehmens



Universität Zürich



- Einzelunternehmer
  - Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister, falls ein Mindestumsatz von CHF 100'000.- pro Jahr erzielt wird (Art. 36 Abs. 1 HRegV)
  - Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, je nach Umsatz (Art. 957 Abs. 1 und 2 OR)
  - Firmenschutz (siehe Art. 945 f. OR)
  - Konkursfähigkeit (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaft
  - deklaratorische Wirkung der Eintragung im Handelsregister (Art. 552 f., 594 f. OR)
  - Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, je nach Umsatz (Art. 957 Abs. 1 und 2 OR)
- Verein
  - Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (mit deklaratorischer Wirkung) (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)
  - Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB in Verbindung mit Art. 957 Abs. 1 OR)
- Abgrenzung einfache Gesellschaft / Kollektivgesellschaft

35

## Freiberufliche Gewerbe und Landwirtschafts- oder Handwerksbetriebe



Universität Zürich



- BGE 124 III 363 ff.: Haftung einer Anwaltskanzlei
  - Anwaltstätigkeit und kaufmännisches Unternehmen
  - Abgrenzung zwischen der einfachen Gesellschaft und der Kollektivgesellschaft
  - Abgrenzung zwischen der Haftung der Anwaltskanzlei und derjenigen des beauftragten Anwalts
  - Haftung für falsche Auskunft
  - Exkurs: Haftung bei den als Aktiengesellschaft organisierten Anwaltskanzleien (siehe allgemein zur Anwalts-AG BGE 138 II 440 ff.)
  
- BGE 135 III 304 ff.: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister bei einem Gemüsebaubetrieb

36

## Inhalt der Eintragungen im Handelsregister



Universität Zürich



- Individualisierungsmerkmale
- Organe und Gesellschafter (nicht bei allen Gesellschaften)
- Vertretungsverhältnisse
- Haftung und Eigenkapitalfinanzierung
- Elemente des Innenverhältnisses, die Bedeutung für das Aussenverhältnis haben

37

## Auszug aus dem SHAB



Universität Zürich



**cmi-experts GmbH**, in Zürich, CH-020.4.038.604-4, Pestalozzistrasse 3, 8032 Zürich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 08.09.2008. Zweck: Geschäftsnatur des Unternehmens ist die Unterstützung im Bereich der bildgebenden Diagnostik und Therapie in der Medizin sowie in der Organisation und Durchführung von Forschungs- und Studienprojekten im Bereich der Medizin. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Niederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Gemäss Erklärung der Gründer vom 16.09.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Beyer, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 78 Stammanteilen zu je CHF 200.00; Jung, Kuno, von Luzern, in Kriens, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 22 Stammanteilen zu je CHF 200.00.

SHAB Nr 185 Seite 19 vom 24.09.2008|Meldungs Nr 4663706|Neueintragungen

38

## Eintragung von Rechtseinheiten ins Handelsregister (I/II)



Universität Zürich



- Eintragungsbedürftigkeit (Art. 52 Abs. 1 ZGB)
  - nichtkaufmännische Kollektiv-/Kommanditgesellschaft (Art. 553, 595 OR)
  - Aktiengesellschaft/Kommandit-AG (Art. 643 Abs. 1, Art. 764 Abs. 2 OR)
  - GmbH (Art. 779 Abs. 1 OR)
  - Genossenschaft (Art. 838 Abs. 1 OR)
  - Stiftung (Art. 52 Abs. 1 ZGB)
  
- Eintragungspflicht
  - kaufmännische Kollektiv-/Kommanditgesellschaft (Art. 552 Abs. 2, Art. 594 Abs. 3 OR)
  - Verein, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt oder revisionspflichtig ist (Art. 61 Abs. 2 ZGB)
  - Einzelunternehmer, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und einen Mindestumsatz von CHF 100'000.- pro Jahr erzielt (Art. 934 Abs. 1 OR, Art. 36 Abs. 1 HRegV)
  - Zweigniederlassungen (Art. 641, 778a, 836, 935 OR)

39



## Eintragung von Rechtseinheiten ins Handelsregister (II/II)



Universität Zürich



- Eintragungsberechtigung
  - Verein, der weder ein kaufmännisches Unternehmen betreibt noch revisionspflichtig ist (Art. 61 Abs. 1 ZGB)
  - Einzelunternehmer, der ein nicht eintragungspflichtiges Gewerbe betreibt (Art. 934 Abs. 2 OR, Art. 36 Abs. 4 HRegV)
  - kirchliche Stiftung und Familienstiftung (vgl. Art. 52 Abs. 2 ZGB)
  - öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten (vgl. Art. 52 Abs. 2 ZGB)
  
- weder Recht noch Pflicht zur Eintragung
  - einfache Gesellschaft (vgl. Art. 934 OR in Verbindung mit Art. 7 HRegV)

40